

Wochenblatt

für Pulsnitz, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Er scheint:
Mittwochs und Sonnabends.
Abonnementspreis:
(einschl. des jeder Sonnabend-Nr.
beiliegenden Sonntagsblattes)
vierteljährlich 1½ Mark.

Inserate
werden mit 10 Pfennigen für den
Raum einer gespaltenen Corpus-
Zeile berechnet u. sind bis spätestens
Dienstags und Freitags Vormittags
9 Uhr hier aufzugeben.

Amtsblatt der Königlichen Gerichtsbehörden und der
städtischen Behörden zu Pulsnitz und Königsbrück.

Zweiunddreißigster Jahrgang.

Buchdruckerei von Ernst Ludwig Förster in Pulsnitz.

Verantwortliche Redaction, Druck und Verlag von Paul Weber in Pulsnitz.

Geschäftsstellen

für

Königsbrück: bei Herrn Kaufmann
R. Kischerich Dresden: Annoncen-
Bureau's Haafenstein & Bogler, In-
validendank, W. Saalbach, Leipzig:
Kudolph Rosse, Haafenstein
& Bogler. Berlin:
Centralannoncenbureau für
sämtliche deutsche Zeitungen.

Auswärtige Annoncen-Aufträge

von uns unbekanntem Firmen und Personen nehmen wir nur gegen Pränumerando-Zahlung durch Briefmarken oder Posteingahlung auf. Anonyme Annoncen, oder solche, welche Beleidigungen enthalten, werden keinesfalls aufgenommen, mag der Betrag beiliegen oder nicht.

Exped. des Amtsblattes.
15. September 1880.

Mittwoch.

No 74.

Innerhalb der letzten 3 Wochen sind von einem Feldgrundstücke auf Großnaundorfer Flur ein Ackerpflug mit Zubehör und zwei Eggen gestohlen worden, was Behufs Ermittlung des Diebes und Wiedererlangung des Gestohlenen bekannt gemacht wird.
Dauken, am 9. September 1880.

Königliche Staatsanwaltschaft.
Dr. Fiedler.

Bekanntmachung,

die Ergänzungswahl des Kirchenvorstandes der Parochie Pulsnitz betreffend.

Nachdem die Anmelde Listen vorschriftsmäßig geprüft sind, soll die Ergänzungswahl des Kirchenvorstandes hiesiger Parochie nun stattfinden

Sonntag, den 19. September 1880,

als am Erntedankfeste und zwar in hiesiger Stadtkirche. Für Obersteina Vorm. von 11—1/12 Uhr, für Niedersteina von 1/12—1/2 Uhr, für Pulsnitz M.-S. von 1/2—3/4 Uhr, für Stadt Pulsnitz von 3/4—12 Uhr. Die Stimmberechtigten von Stadt Pulsnitz haben 3 Glieder, die von Obersteina 2 Glieder, die übrigen genannten Gemeinden je 1 Glied ihrer Gemeinde zu wählen und so auf ihren Stimmzettel zu verzeichnen, daß über die gemeinte Person kein Zweifel obwalten kann.

Wählbar sind nur ev. luth. Gemeindeglieder, auch die, welche sich nicht zur Wahl angemeldet, auch die, welche gesetzlicher Bestimmung gemäß jetzt auszuscheiden haben. Die zu Wählenden müssen die Eigenschaften der Stimmberechtigten nicht allein besitzen, sondern auch das 30. Lebensjahr bereits erfüllt haben. Die Wahl hat durch persönliche und schriftliche Stimmgebung zu erfolgen; mithin haben die Wähler zu vorherbezeichneten Wahlterminen in Person und pünktlich zu erscheinen und ihre Stimmzettel in die Wahlurne, die in der Sacristei aufgestellt sein wird, einzulegen. Alle Wählenden werden ersucht, das Ergebnis der Wahl (im Schiffe der Kirche) abzuwarten. Mit Bezug auf § 8 des Gesetzes vom 30. März 1868 werden die Wähler erinnert, ihr Augenmerk auf Männer von gutem Rufe, bewährtem christlichen Sinne, sowie kirchlicher Einsicht und Erfahrung zu richten.
Pulsnitz, am 15. September 1880.

Der Kirchenvorstand.
Dr. ph. Richter.

Bekanntmachung.

An den letzteren Tagen ist in hiesiger Stadt die nächtliche Ruhe durch Gebrüll in gröblicher Weise gestört worden. Es wird für die Zukunft vor Wiederholung derartiger Rohheiten mit dem Bemerken gewarnt, daß nach § 360,11 des Reichsstrafgesetzbuchs nächtliche Ruhestörung oder die Verübung groben Unfugs mit Geldstrafe bis zu 150 M oder mit entsprechender Haft bestraft wird.
Pulsnitz, am 13. September 1880.

Der Stadtrath.
Schubert.

Bekanntmachung.

Nachdem
Herrn Gottfried August Kuppert sen.
bis auf Weiteres die Aufsicht über die in hiesiger Stadtflur gelegenen Feldwege, sowie über die städtische Sandgrube, ingleichen die Anordnung wegen Abfuhr und Abladung von Schutt und Scherben überwiesen worden ist, so wird dies mit dem Bemerken zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, daß den Weisungen des Herrn Kuppert in obbezeichneten Beziehungen allenthalben Folge zu leisten ist.
Pulsnitz, am 14. September 1880.

Der Stadtrath.
Schubert, Brgrmstr.

Sonnabend, den 18. September 1880, Vorm. 9 Uhr,

zwangsweise Versteigerung anstehender Kartoffeln auf 2 Feldern des Rittergutes Schwepnitz (ca. 7 Acker Fläche enthaltend.) — Zusammenkunft im Regel'schen Gasthofe 3/4 9 Uhr.

Königsbrück, den 11. September 1880.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.
Haase.

Sonnabend, den 18. September 1880, Vorm. 1/2 11 Uhr,

sollen bei dem Hausbesitzer und vorm. Kramer Louis Gurke in Schwepnitz verschiedenes Hausgeräthe, 1 Real, div. Kästen, 3 Gänse, ca. 2 1/2 Schock vorgeschlagene Korn, 2 Str. Heu, 10 Zeilen Kartoffeln und 1 Wirtschaftswagen mit eisernen Räder zwangsweise versteigert werden.

Königsbrück, den 11. September 1880.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.
Haase.

Zur Wehrordnung.

Unter dem 31. August d. J. ist vom Kaiser eine Reihe von „Ergänzungen und Aenderungen der Wehrordnung vom 28. September 1875“ genehmigt worden. Dieselben werden im „Centralblatt für das deutsche Reich“ (Nr. 37 vom 10. September) veröffentlicht und bringen in ihrem ersten Theil die Ergänzungen u. der Ergänzung, im zweiten die der Wehrordnung. Die für Militärpflichtige wichtigsten neue Bestimmungen sind in Kürze folgende:

Statt der bisherigen Bestimmung: „die Veretzung aus der Reserve in die Landwehr erfolgt bei den Herbst-Kontroll-Versammlungen des betreffenden Jahres“ (§ 11,5) gilt jetzt: „Die Veretzung aus der Reserve in die Land-

wehr erfolgt bei den nächsten auf Erfüllung der Dienstzeit im stehenden Heere folgenden Frühjahrskontroll-Versammlungen. Nur diejenigen Mannschaften, deren Dienstzeit im stehenden Heere in der Periode vom 1. April bis zum 30. September ihr Ende erreicht, werden bei den Herbst-Kontroll-Versammlungen des betreffenden Jahres zur Landwehr veretzt.“ Eine genau analoge Bestimmung ändert § 12,4 die Entlassung aus der Landwehr.

Die Bestimmungen über die Dienstpflicht in der ersten Klasse der Ersatzreserve (§ 13,4) lauten jetzt: „Die Dienstpflicht in der ersten Klasse dauert für diejenigen Ersatz-Reservisten, welche zu Uebungen nicht herangezogen worden sind, 5 Jahre, von dem 1. Oktober des Jahres an gerechnet, in welchem die Ueberweisung zur Ersatz-

Reserve erfolgt ist. Nach Ablauf der 5 Jahre werden diese Mannschaften in die zweite Klasse der Ersatz-Reserve veretzt. Ersatz-Reservisten, welche gelibt haben, verbleiben während der Gesamtdauer ihrer Ersatz-Reserve-Pflicht in der Ersatz-Reserve erster Klasse.

Die bisherige Bestimmung (§ 38,4) die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erster Klasse erfolgt durch Ertheilung eines Ersatz-Reservebescheins I.“ lautet jetzt: „4. Aus den wegen hoher Loosnummer oder wegen geringer körperlicher Fehler der Ersatzreserve erster Klasse zu überweisenden Mannschaften sind nach Maßgabe des festgestellten Bedarfs die Uebungspflichtigen auszuwählen. Zunächst sind die Freigelosten nach der Reihenfolge ihrer Loosnummer heranzuziehen, sodann diejenigen Mannschaften, welche wegen geringer körperlicher Fehler an die Ersatz-